



Satzung des Vereins " Cottbuser Krebse e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Cottbuser Krebse". Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 4570 CB eingetragen. er führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
Sitz des Vereins ist Cottbus.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18. Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 30.06. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlungen



§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus

- einem Vorsitzenden,
- einem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- einem Schatzmeister
- zwei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann sich der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied, auch für den Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter, bestimmen.

Vorstand im Sinne des ³ 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide allein vertreten.

Jedoch soll im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt. Für die Neuwahl erteilt der Vorstand einen Rechenschaft- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim. Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter).

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Fußball- Landesverband Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 11.04.2007 von der Gründerversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 04.11.2015 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.